

Nord-Süd Stadtbahn Köln, 1. Baustufe

Herausnahme der Brücke Perlengraben aus dem Schuldendienst der Nord-Süd Stadtbahn sowie Mitteilung über eine Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziff. 7 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Köln

Hier: Finanztechnischer Vermerk zur Herausnahme der Brücke Perlengraben aus dem Schuldendienst des Nord-Süd Stadtbahn-Vertrages („§ 7-Regelung“)

1. Über den Schuldendienst sollen ausschließlich Zahlungen an die KVB AG geleistet werden, deren Tilgungsanteil jeweils zu einem Eigenkapitalzuwachs bei der KVB AG führt. Bei Zahlungen für die Bauwerke der Nord-Süd Stadtbahn, 1. Baustufe, ist dies regelmäßig der Fall, da diese im Eigentum der KVB AG stehen. Der Erhöhung des Eigenkapitals in der Bilanz der KVB AG steht in der städtischen Bilanz eine entsprechende Erhöhung des Finanzanlagevermögens (Beteiligungsbuchwert an der KVB AG) gegenüber.

Die Brücke Perlengraben befand sich vor ihrem Abriss im Anlagevermögen der Stadt Köln. Nach Abstimmung zwischen der KVB AG und der Stadtverwaltung kann der Neubau der Brücke Perlengraben ebenfalls ausschließlich im Anlagevermögen der Stadt Köln geführt werden. Sie ist auch dem wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Köln bilanzrechtlich zuzuordnen, da sie ausschließlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und nicht Betriebszwecken der KVB AG dient. Aufgrund dieser zwingenden eigentums- und bilanzrechtlichen Zuordnung stellt die Brücke Perlengraben jedoch einen „Fremdkörper“ im Konstrukt des Schuldendienstes dar, was bei der damaligen Finanzierungsentscheidung nicht berücksichtigt wurde.

Daher ist aus bilanzieller und haushaltsrechtlicher Sicht eine Herausnahme der bei der Stadt Köln im Eigentum zu berücksichtigenden Brücke Perlengraben zwingend notwendig. Die KVB AG wird hierzu die Herstellungskosten an die Stadt Köln weiterberechnen und eine entsprechende Rechnung stellen, die die Stadt Köln durch eine Einmalzahlung begleichen wird.

Da es sich letztlich nur um eine Änderung der Finanzierungsform handelt, wird die KVB AG den künftig durch die Stadt Köln zu leistenden Schuldendienst in entsprechender Höhe absenken.

Somit entfallen auch die Finanzierungsaufwendungen (Zinsanteil) für diese Maßnahme im Teilplan 1202. Bei einer Abbildung im städtischen Haushalt fallen aufgrund der kreditbasierten Finanzierung auch Zinsaufwendungen an, jedoch fallen diese aufgrund des bei Kommunaldarlehen herrschenden günstigeren Zinsniveaus niedriger aus, so dass im Ergebnis eine leichte Zinsersparnis erfolgt.